

Gesetzliche Unfallversicherung

Wer/Was	Erläuterung
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)	• Träger der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV, Pflichtversicherung) für versicherte Personen in nichtöffentlichen Unternehmen im Gesundheitswesen • für Unternehmen, die von Gemeinden, Kreisen, Städten, Ländern oder vom Bund betrieben werden, sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig (in Sachsen: Unfallkasse Sachsen) • die BGW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts • die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht. Private Unfall- oder Haftpflichtversicherungsverträge ersetzen nicht die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung
Mitglieder	• jeder niedergelassene Zahnarzt mit seiner Praxis Mitgliedsbetrieb ist bei der BGW (Pflichtmitgliedschaft)
Versicherte Personen	• jeder Beschäftigte auf der Basis eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungs-Verhältnisses; ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Höhe des Einkommens und unabhängig davon, ob es sich um eine ständige oder vorübergehende Tätigkeit handelt • Praxisinhaber selbst ist <u>nicht</u> versicherte Person (freiwillige Unfallversicherung bei BGW möglich) Betriebspraktika von Schülern: • Unfallversicherungsschutz durch den für die Schule zuständigen Unfallversicherungsträger (in Sachsen: Unfallkasse Sachsen), Alter des Jugendlichen beachten • private Betriebspraktika und Betriebsbesichtigungen: Unfallversicherungsschutz durch den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger (BGW) • Bildungsmaßnahmen des Arbeitsamtes: Unfallversicherungsschutz durch den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger, es sei denn, dass das Arbeitsamt die berufsbildenden Maßnahmen in eigenen Einrichtungen abhält (Urteil des Bundessozialgerichts 8 RU 127/74 vom 19.6.1975) • Selbstständige können sich freiwillig versichern
Aufgaben der BGW	Prävention: Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie wirksame erste Hilfe • Erlass von Unfallverhütungsvorschriften (gemäß § 15 SGB VII) • Unfallverhütung durch Aufklärung, Schulung und Beratung der Mitgliedsunternehmen • Überwachung der Unternehmen durch Aufsichtspersonen im Hinblick auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, die Aufsichtspersonen sind berechtigt, die Unternehmen während der Arbeitszeit zu besichtigen (§ 19 SGB VII), im Einzelfall kann die BGW Anordnungen zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- oder Gesundheitsgefahren erlassen • Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen von besonders gefährdeten Arbeitnehmern nach speziellen berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen Leistungen zur Rehabilitation von Unfallverletzten/ Berufserkrankten Finanzielle Entschädigung von Versicherten Personen/ Hinterbliebenen
Finanzierung	Die Beiträge werden nachträglich, wenn die Aufwendungen nach Schluss des Geschäftsjahres feststehen, auf die Mitglieder umgelegt. Beitragsbemessungsgrundlagen sind dabei: • Gefahrtarif (Höhe der Gefahrklasse, Grad der Unfallgefährdung) • Höhe der verausgabten Lohnsummen (Größe des Unternehmens, Zahl der Beschäftigten) • Zahl und Schwere der im Unternehmen aufgetretenen Unfälle und deren Folgekosten (Zuschläge für anzuzeigende Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten)

Gesetzliche Unfallversicherung

Wer/Was	Erläuterung
Pflichten der Unternehmer	Die Unternehmer sind verpflichtet: • der BGW die Eröffnung eines Unternehmens innerhalb einer Woche anzuzeigen • Änderungen, wie Einstellung bzw. Verlegung des Unternehmens oder eine Änderung der Rechtsform des Unternehmens der BGW binnen zwei Wochen mitzuteilen • Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich durchzuführen (§ 21 SGB VII) • sich die für ihren Betrieb gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu beschaffen und im Betrieb auszulegen, sowie die Beschäftigten anhand dieser Unfallverhütungsvorschriften über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefahren und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterrichten • durch Aushang im Betrieb bekannt zu machen, dass das Unternehmen der BGW angehört • die Adresse der zuständigen Bezirksstelle der BGW bekannt zu machen • die Fristen für die Beanspruchung von Unfallentschädigungen bekannt zu machen • ihren Betrieb nach Maßgabe der BG-Vorschriften DGUV V1 § 19 und DGUV V2 § 2 durch Bestellung eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (BuS-Betreuung) betreuen zu lassen, BuS-Betreuung ist freiwillige Dienstleistung der Landeszahnärztekammer Sachsen • der BGW jeden Arbeitsunfall eines Beschäftigten mit Todesfolge oder verletzungsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen binnen drei Tagen auf dem gesetzlich vorgeschriebenem Formblatt mitzuteilen (Durchschrift von Unfallanzeigen auch an staatliche Aufsichtsbehörde: link: https://www.dguv.de oder link: bgw-online.de/U3100/7-7(07/02)) • tödliche Unfälle sind unverzüglich mitzuteilen (auch an Ortspolizei)